

# **Satzung des Vereins Young Africa Rising e.V.**

## **Inhalt:**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

### **§ 2 Vereinszweck**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Tätigkeit**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

### **§ 5 Beiträge**

### **§ 6 Organe**

### **§ 7 Vorstand**

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **§ 9 Auflösung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 07.12.2014 gegründete Verein führt den Namen Young Africa Rising e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienhilfe in den Bereichen Bildung, Sport, Kunst und Kultur, Umweltschutz, Gesundheit und Gleichberechtigung in Deutschland und Afrika sowie der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1. In Deutschland:

a) Beratungs- und Empowermentangebote und Workshops zur Förderung und Selbstermächtigung von Kindern, Jugendlichen und Familien mit insbesondere afrikanischer Herkunft.

b) Unterstützung und Beratung von Diskriminierung/Rassismus betroffenen Familien und Geflüchteten, insbesondere mit afrikanischer Herkunft.

c) Interkulturelle und entwicklungspolitische Schulung von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit ihren Familien und Bildungseinrichtungen.

d) Organisation von Sport- und Kulturveranstaltungen sowie nachhaltigen Bildungsprogrammen für Kinder und Jugendliche.

e) Sensibilisierung der Allgemeinbevölkerung durch Aufklärungsarbeit und interkulturelle Veranstaltungen zur Völkerverständigung.

f) Vernetzung und wechselseitige Austauschreisen zwischen der afrikanischen Diaspora und dem afrikanischen Kontinent.

2.2. In Afrika, insbesondere in Ghana:

a) Organisation von Sport- und Kulturveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

- b) Kooperationen und Projektarbeit mit Kindergärten, Schulen und Organisationen.
- c) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Themen wie Kinderrechte, Gleichberechtigung, Gesundheit und Umweltschutz.
- d) Stärkung der Stellung von Mädchen und jungen Frauen in Familie und Gesellschaft durch Empowerment- und Aufklärungsarbeit.
- e) Aufbau von Freiwilligen- und Patenschaftsprogrammen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen für ihre Tätigkeiten aber auch angemessen vergütet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Reisekosten und sonstige Aufwendungen können nach Absprache mit dem Vorstand erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
- 2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
- 4. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 5. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken oder Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.
- 6. Die Mitglieder haben die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, den Verein zu unterstützen und die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Vorstand sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister nach außen vertreten. Alle drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

5. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand angemessen vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- d) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

e) Festsetzung der Vergütung des Vorstands

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 9 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen Verein Mama Afrika e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.